Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage
BV/04/22/122
öffentlich

Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes "minimare"

Organisationseinheit:	*Datum*
Betriebsleitung minimare	09.02.2022
Bearbeiter:	*Verfasser:*
Franziska Herrmann	Franziska Herrmann

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Betriebsausschuss minimare der Gemeinde Kalkhorst (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Kalkhorst (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:
Gemäß § 11, 13 KPG M-V sind die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Eigenbetriebe, soweit ihre Wirtschaftsführung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erfolgt, jährlich zu prüfen.
Nach Abschnitt III KPG M-V wurde für die Jahresabschlussprüfung 2020 ein Abschlussprüfer beauftragt.

Dieser prüft den Jahresabschluss und fasst das Ergebnis in einem Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und einem Bestätigungsvermerk zusammen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses darf zu keinen Beanstandungen führen, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung der Gemeindevertretung und der Entlastung des Eigenbetriebsleiters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt 60 TEUR

Das Jahresergebnis 2020 beträgt nach Veränderung der Rücklagen -170 TEUR

Die Finanzrechnung weist für einen Finanzmittelüberschuss aus von 50 TEUR

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst stellt den vom Wirtschaftsprüfer und Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss des "minimare" Eigenbetrieb der Gemeinde Kalkhorst zum 31. Dezember 2020 fest.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe eines Fehlbetrages von 169.661,44 EUR wie folgt zu verwenden:

Vortrag auf neue Rechnung: 169.661,44 EUR

Einstellung in die Rücklagen: 0,00 EUR(entfällt)

Ausschüttung an die Gemeinde: 0,00 EUR(entfällt)

Finanzielle Auswirkungen:
Siehe Jahresabschluss

Anlage/n:

1	JA Bilanzbericht 2020 öffentlich
2	Bericht JAP 2020 nichtöffentlich

Kanzlei für Steuerberatung
DAS STEUERHAUS
Schönberger, Lümers,
Jeschull, Lankau
Steuerberater PartG mbB

Untere Str. 11
23968 Gägelow

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2020

"minimare" Eigenbetrieb der Gemeinde Kalkhorst

Friedensstr. 24

23942 Kalkhorst

Finanzamt: Wismar

Steuer-Nr: 080/144/03060

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss des Auftraggebers

"minimare" Eigenbetrieb der Gemeinde Kalkhorst
Kalkhorst

bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Gägelow, den 16. September 2021

DAS STEUERHAUS
Kanzlei für Steuerberatung
Schönberger, Lümers,
Jeschull, Lankau
Steuerberater PartG mbB

BILANZ zum 31. Dezember 2020

"minimare" Eigenbetrieb der Gemeinde Kalkhorst
Kalkhorst

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		5.538,00	3.250,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.788,02		25.921,80
2. sonstige Vermögensgegenstände	63,94		1.224,88
		4.851,96	27.146,68
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		49.716,47	101.457,63
C. Rechnungsabgrenzungsposten		11,80	140,00
		60.118,23	131.994,31

BILANZ zum 31. Dezember 2020

"minimare" Eigenbetrieb der Gemeinde Kalkhorst
Kalkhorst

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapitalrücklage		330.000,00	250.000,00
II. Verlustvortrag		123.599,07-	0,00
III. Jahresfehlbetrag		169.661,44-	123.599,07-
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		19.400,00	2.000,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.154,92		2.138,05
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.154,92 (EUR 2.138,05)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	1.823,82		1.455,33
		3.978,74	3.593,38
- davon aus Steuern EUR 1.823,82 (EUR 1.455,33)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.823,82 (EUR 1.455,33)			
		60.118,23	131.994,31

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2020

"minimare" Eigenbetrieb der Gemeinde Kalkhorst
Kalkhorst

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
380	Sonstige Transportmittel	1.828,00		2.234,00
410	Geschäftsausstattung	3.710,00		1.016,00
			5.538,00	3.250,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1400	Forderungen aus L+L		4.788,02	25.921,80
	sonstige Vermögensgegenstände			
1530	Forderg. gg. Personal Lohn- und Gehalt	0,00		865,90
1548	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	63,94		63,94
1570	Abziehbare Vorsteuer	0,00		55,58
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	0,00		504,00
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00		8.595,11
1776	Umsatzsteuer 19%	0,00		9.322,87-
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00		155,62
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00		307,60
			63,94	1.224,88
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1000	Kasse	0,00		200,00
1200	SPK M-NW #1006026807	49.716,47		101.257,63
			49.716,47	101.457,63
	Rechnungsabgrenzungsposten			
980	Aktive Rechnungsabgrenzung		11,80	140,00
	Summe Aktiva		60.118,23	131.994,31

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2020

"minimare" Eigenbetrieb der Gemeinde Kalkhorst
Kalkhorst

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Kapitalrücklage			
840	Kapitalrücklage		330.000,00	250.000,00
	Verlustvortrag			
868	Verlustvortrag vor Verwendung		123.599,07-	0,00
	Jahresfehlbetrag			
	Jahresfehlbetrag		169.661,44-	123.599,07-
	sonstige Rückstellungen			
970	Sonstige Rückstellungen	15.000,00		0,00
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	4.400,00		2.000,00
			19.400,00	2.000,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		2.154,92	2.138,05
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.154,92 (EUR 2.138,05)			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
	sonstige Verbindlichkeiten			
1568	Abziehbare Vorsteuer 5%	574,85-		0,00
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	330,21-		0,00
1575	Abziehbare Vorsteuer 16%	7.919,97-		0,00
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	7.578,42-		0,00
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	1.582,41		1.455,33
1771	Umsatzsteuer 7%	1,25		0,00
1773	Umsatzsteuer 5%	1.090,66		0,00
1775	Umsatzsteuer 16%	12.590,66		0,00
1776	Umsatzsteuer 19%	4.665,76		0,00
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	1.466,39-		0,00
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	237,08-		0,00
			1.823,82	1.455,33
	davon aus Steuern EUR 1.823,82 (EUR 1.455,33)			
1568	Abziehbare Vorsteuer 5%			
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%			
1575	Abziehbare Vorsteuer 16%			
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1771	Umsatzsteuer 7%			
1773	Umsatzsteuer 5%			
1775	Umsatzsteuer 16%			
1776	Umsatzsteuer 19%			
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen			
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
Übertrag			60.118,23	131.994,31

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2020

"minimare" Eigenbetrieb der Gemeinde Kalkhorst
Kalkhorst

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			60.118,23	131.994,31
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.823,82 (EUR 1.455,33)			
1568	Abziehbare Vorsteuer 5%			
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%			
1575	Abziehbare Vorsteuer 16%			
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1771	Umsatzsteuer 7%			
1773	Umsatzsteuer 5%			
1775	Umsatzsteuer 16%			
1776	Umsatzsteuer 19%			
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen			
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
	Summe Passiva		60.118,23	131.994,31

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

"minimare" Eigenbetrieb der Gemeinde Kalkhorst
Kalkhorst

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		125.079,25	49.068,16
2. Gesamtleistung		125.079,25	49.068,16
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	96,90		0,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	983,49		239,31
		1.080,39	239,31
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		19.136,83	5.001,55
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	131.097,64		94.131,12
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	46.519,07		21.964,43
		177.616,71	116.095,55
- davon für Altersversorgung EUR 15.000,00 (EUR 0,00)			
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		4.704,90	5.680,74
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	13.028,84		3.374,51
b) Grundstücksaufwendungen	5.133,41		5.812,61
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	521,78		0,00
d) Reparaturen und Instandhaltungen	13.113,99		3.394,58
e) Fahrzeugkosten	338,30		25,79
f) Werbe- und Reisekosten	22.292,48		8.791,92
g) Kosten der Warenabgabe	74,94		3.011,00
h) verschiedene betriebliche Kosten	39.836,90		21.546,30
			45.956,71-
Übertrag	94.340,64-	75.298,80-	123.427,08-

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

"minimare" Eigenbetrieb der Gemeinde Kalkhorst
Kalkhorst

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	94.340,64-	75.298,80-	123.427,08-
			45.956,71-
i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00		149,99
		94.340,64	46.106,70
8. Ergebnis nach Steuern		169.639,44-	123.577,07-
9. sonstige Steuern		22,00	22,00
10. Jahresfehlbetrag		169.661,44	123.599,07

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

"minimare" Eigenbetrieb der Gemeinde Kalkhorst
Kalkhorst

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Umsatzerlöse			
8300	Erlöse 7% / 5% USt Speisen/Eis	21.830,74		0,00
8400	Erlöse 19%/16% USt Eintritt	80.106,01		36.750,79
8401	Erlöse 19%/16% USt Getränke/Sonstiges	23.142,50		12.317,37
			125.079,25	49.068,16
	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen			
2735	Erträge Auflösung von Rückstellungen		96,90	0,00
	übrige sonstige betriebliche Erträge			
2749	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	983,31		239,31
8605	Sonst. Erträge betriebl. und regelmäßig	0,18		0,00
			983,49	239,31
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
3200	Wareneingang	108,00-		0,00
3300	Wareneingang 7%/5% Vorsteuer	13.131,86-		4.369,50-
3400	Wareneingang 19%/16% Vorsteuer	5.883,15-		634,34-
3731	Erhaltene Skonti 7% Vorsteuer	0,00		2,29
3800	Bezugsnebenkosten	13,82-		0,00
			19.136,83-	5.001,55-
	Löhne und Gehälter			
4120	Gehälter	130.859,47-		94.051,32-
4170	Vermögenswirksame Leistungen	23,97-		79,80-
4194	Pauschale Steuer für Minijobber	4,20-		0,00
4195	Löhne für Minijobs	210,00-		0,00
			131.097,64-	94.131,12-
	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	28.976,12-		20.868,20-
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	542,95-		1.096,23-
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	2.000,00-		0,00
4160	Versorgungskassen	15.000,00-		0,00
			46.519,07-	21.964,43-
	davon für Altersversorgung EUR 15.000,00- (EUR 0,00)			
4160	Versorgungskassen			
Übertrag			70.593,90-	71.789,63-

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

"minimare" Eigenbetrieb der Gemeinde Kalkhorst
Kalkhorst

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			70.593,90-	71.789,63-
	Abschreibungen			
	auf immaterielle Vermögens-gegenstände des Anlage-vermögens und Sachanlagen			
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	636,03-		291,64-
4832	Abschreibungen auf Kfz	406,00-		362,98-
4855	Sofortabschreibung GWG	3.662,87-		5.026,12-
			4.704,90-	5.680,74-
	Raumkosten			
4240	Gas, Strom, Wasser	9.109,26-		2.301,46-
4250	Reinigung/Toilettenartikel	1.255,20-		706,76-
4260	Instandhaltung betrieblicher Räume	2.664,38-		366,29-
			13.028,84-	3.374,51-
	Grundstücksaufwendungen			
2350	Sonst. Grundstücksaufwendungen neutral		5.133,41-	5.812,61-
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
4360	Versicherungen	241,04-		0,00
4390	Sonstige Abgaben	280,74-		0,00
			521,78-	0,00
	Reparaturen und Instandhaltungen			
4805	Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	2.131,74-		472,62-
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	10.982,25-		2.921,96-
			13.113,99-	3.394,58-
	Fahrzeugkosten			
4520	Kfz-Versicherungen	12,63-		4,39-
4530	Laufende Kfz-Betriebskosten	290,67-		0,00
4580	Sonstige Kfz-Kosten	35,00-		21,40-
			338,30-	25,79-
	Werbe- und Reisekosten			
4600	Werbekosten	21.758,00-		8.257,13-
4640	Repräsentationskosten	0,00		15,50-
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	0,00		19,58-
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	0,00		93,46-
4668	Kilometergelderstattung Arbeitnehmer	534,48-		406,25-
			22.292,48-	8.791,92-
	Kosten der Warenabgabe			
4710	Verpackungsmaterial	74,94-		0,00
4780	Fremdarbeiten (Vertrieb)	0,00		3.011,00-
			74,94-	3.011,00-
Übertrag			129.802,54-	101.880,78-

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

"minimare" Eigenbetrieb der Gemeinde Kalkhorst
Kalkhorst

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			129.802,54-	101.880,78-
	verschiedene betriebliche Kosten			
4900	Kassendifferenzen	10,22-		12,08-
4901	Kosten Eröffnungsfeier	0,00		7.892,64-
4905	Kosten Veranstaltungen	16.274,48-		1.039,87-
4910	Porto	461,64-		226,67-
4920	Telefon	694,03-		347,83-
4930	Bürobedarf	1.275,54-		919,70-
4945	Fortbildungskosten	0,00		126,89-
4946	Freiwillige Sozialleistungen	1.304,31-		606,21-
4950	Rechts- und Beratungskosten	250,00-		750,00-
4955	Buchführungskosten	3.894,00-		2.481,50-
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	4.400,00-		2.520,00-
4960	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	0,00		575,00-
4969	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	650,30-		238,58-
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	761,27-		194,67-
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	9.215,87-		2.809,87-
4985	Werkzeuge und Kleingeräte	645,24-		804,79-
			39.836,90-	21.546,30-
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen			
2383	Zuwendungen,Spenden kirchl./rel./gemein.		0,00	149,99-
	sonstige Steuern			
4510	Kfz-Steuern		22,00-	22,00-
	Jahresfehlbetrag			
	Jahresfehlbetrag		169.661,44-	123.599,07-

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2020

"minimare" Eigenbetrieb der Gemeinde Kalkhorst
Kalkhorst

	Anschaffungs-, Herstellungs-kosten 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2020	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen							
I. Sachanlagen							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.930,74	6.992,90	0,00	0,00	10.385,64	0,00	5.538,00
Summe Sachanlagen	8.930,74	6.992,90	0,00	0,00	10.385,64	0,00	5.538,00
Summe Anlagevermögen	8.930,74	6.992,90	0,00	0,00	10.385,64	0,00	5.538,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Mai 2020

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags
(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
(2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
(3) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
(4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
(5) Bei einer Veränderung der Rechtslage nach Abschluss einer Angelegenheit, ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen und die sich gegebenenfalls daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

2. Verschwiegenheitspflicht, elektronische Kommunikation,
(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
(4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
(5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
(6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.
(7) Es besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
(8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. im Allgemeinen, bei der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Maßnahmen zur Dokumentensicherung beachtet und dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den diesbezüglich zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.
(9) Der Steuerberater ist berechtigt, seine Kommunikation auf postalischem und/oder elektronischem Weg mit den Auftraggebern, wie z. B. Schriftverkehr und Rechnungen auch ohne persönliche Unterschrift zu versenden.
(10) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

3. Mitwirkung Dritter
(1) Zur Ausführung des Auftrags, ist der Steuerberater berechtigt Mitarbeiter und datenverarbeitende Unternehmen hinzuzuziehen. Zur Beauftragung Dritter ist er nur nach entsprechender ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers befugt.
(2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen ist der Steuerberater dafür verantwortlich, dass sich diese entsprechend § 2 Abs. 1 ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichten.
(3) Der Steuerberater ist berechtigt, bei Hinzuziehung von allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) und Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.
(4) Der Steuerberater ist berechtigt, falls zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Sofern der Datenschutzbeauftragte noch nicht der Verschwiegenheitspflicht nach § 2 Abs.2 unterliegt, hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass sich der Datenschutzbeauftragte mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung
(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.
(4) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

5. Haftung
(1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
(2) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
(3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.

(4) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 einfach fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million EURO) begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
(5) Ferner gilt die festgesetzte Haftungsbegrenzung auch gegenüber Dritten, sollten diese in den schützenden Bereich eines Mandantenverhältnisses fallen. Demnach wird § 334 BGB nicht außer Kraft gesetzt.

6. Pflichten des Auftraggebers
(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers
Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Datenschutz
(1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
(2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.
Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.
(3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:
1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz--Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).
b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt 8. Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.
c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht.
Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

9. Bemessung der Vergütung
(1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Vergütung per Textform auch eine höhere oder niedrigere Vergütung vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV). Dabei ist zu beachten, dass eine niedrigere Gebühr nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden darf.
Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

10. Vorschuss
(1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
(2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

11. Beendigung des Vertrags
) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
(6) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Auftraggeber jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

12. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags
Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

13. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen
(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.
(5) Für die vom Auftraggeber elektronisch selbst verarbeiteten steuerlich relevanten Daten, ist der Auftraggeber für die Reproduzierung der Daten entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (§ 147 AO, § 257 HGB) selbst verantwortlich. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres in dem die entsprechenden Steuererklärungen beim Finanzamt eingereicht wurden.

14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
Wir sind gesetzlich zwar nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, sind aber freiwillig hierzu bereit. Zständig ist die Verbraucherschlichtungsstelle (Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein, Hopfenstr. 2 D, 24114 Kiel) teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

15. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort
(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
(2) Erfüllungsort ist Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters. Der Steuerberater ist bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle (Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein, Hopfenstr. 2 D, 24114 Kiel) teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

16. Urheberrechtsschutz
Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

17. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen
(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.